

TE Bvwg Beschluss 2016/3/24 W112 2122291-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2016

Entscheidungsdatum

24.03.2016

Norm

AsylG 2005 §25 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. AsylG 2005 § 25 heute
2. AsylG 2005 § 25 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 25 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 25 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 25 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 25 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 25 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W112 2122291-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Elke DANNER als Einzelrichterin über den Antrag von XXXX StA Russische Föderation, auf Fortsetzung ihres zZ 10 11.960-BAG geführten Verfahrens, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Elke DANNER als Einzelrichterin über den Antrag von römisch 40 StA Russische Föderation, auf Fortsetzung ihres zZ 10 11.960-BAG geführten Verfahrens, beschlossen:

A)

Der Antrag auf Fortsetzung des mit Beschluss vom 28.04.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Der Antrag auf Fortsetzung des mit Beschluss vom 28.04.2015 gemäß Paragraph 25, Absatz eins

Z 3 AsylG 2005 idFBGBl. I 87/2012 als gegenstandslos abgelegten Verfahrens wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Ziffer 3, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, als gegenstandslos abgelegten Verfahrens wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin stellte am 20.12.2010 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 21.04.2011 sowohl im Hinblick auf den Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 als auch im Hinblick auf den Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 abgewiesen. Unter einem wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 AsylG 2005 in die Russische Föderation ausgewiesen. Die Beschwerdeführerin erhob am 04.05.2011 Beschwerde an den Asylgerichtshof. Die Beschwerdeführerin stellte am 20.12.2010 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 21.04.2011 sowohl im Hinblick auf den Status eines Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 als auch im Hinblick auf den Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 abgewiesen. Unter einem wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 in die Russische Föderation ausgewiesen. Die Beschwerdeführerin erhob am 04.05.2011 Beschwerde an den Asylgerichtshof.

Das Beschwerdeverfahren ging mit 01.01.2014 auf das Bundesverwaltungsgericht über. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 26.03.2015 wurde am 02.04.2015 durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht behoben. Am 09.04.2015 langte hg. die Meldung der LPD Niederösterreich vom 02.04.2015 ein, wonach die Beschwerdeführerin am selben Tag am Flughafen Schwechat mit dem Flug Wien-Moskau in ihren Herkunftsstaat ausgereist sei, um dort kranke Verwandte zu besuchen, und sich bei der Grenzkontrolle mit der Asylberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005, dem russischen Inlandsreisepass sowie dem Heimreisezertifikat der russischen Botschaft ausgewiesen habe. Die Ausreise sei gestattet worden. Nach der Angabe ihres Gatten und ihrer Kinder in der mündlichen Verhandlung am 27.04.2015 organisierte sie sich ihre Ausreise selbst im Wege der Russischen Botschaft in Wien, die das Heimreisezertifikat ausstellte und den Flug bezahlte, und hält sich die Beschwerdeführerin derzeit in der Russischen Föderation, Republik Tschetschenien, auf, um bei ihrer kranken Mutter zu sein. Das Beschwerdeverfahren ging mit 01.01.2014 auf das Bundesverwaltungsgericht über. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 26.03.2015 wurde am 02.04.2015 durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht behoben. Am 09.04.2015 langte hg. die Meldung der LPD Niederösterreich vom 02.04.2015 ein, wonach die Beschwerdeführerin am selben Tag am Flughafen Schwechat mit dem Flug Wien-Moskau in ihren Herkunftsstaat ausgereist sei, um dort kranke Verwandte zu besuchen, und sich bei der Grenzkontrolle mit der Asylberechtigungskarte gem. Paragraph 51, AsylG 2005, dem russischen Inlandsreisepass sowie dem Heimreisezertifikat der russischen Botschaft ausgewiesen habe. Die Ausreise sei gestattet worden. Nach der Angabe ihres Gatten und ihrer Kinder in der mündlichen Verhandlung am 27.04.2015 organisierte sie sich ihre Ausreise selbst im Wege der Russischen Botschaft in Wien, die das Heimreisezertifikat ausstellte und den Flug bezahlte, und hält sich die Beschwerdeführerin derzeit in der Russischen Föderation, Republik Tschetschenien, auf, um bei ihrer kranken Mutter zu sein.

Mit Beschluss vom 28.04.2015, zugestellt am 07.05.2015, legte das Bundesverwaltungsgericht den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 idF BGBl. I 87/2012 als gegenstandslos ab. Dieser Beschluss erwuchs in Rechtskraft. Mit Beschluss vom 28.04.2015, zugestellt am 07.05.2015, legte das Bundesverwaltungsgericht den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, als gegenstandslos ab. Dieser Beschluss erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schriftsatz vom 25.02.2016, eingelangt am 29.02.2016, stellte die Beschwerdeführerin an das Bundesverwaltungsgericht den Antrag auf Fortsetzung ihres, dem Beschluss vom 28.04.2015 zugrundeliegenden, Verfahrens und legte ihre Hauptwohnsitzbestätigung, Kopien der Aufenthaltstitel ihres Gatten und ihrer Kinder, Auszüge aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2015 betreffend ihren Gatten und ihre Kinder, sowie eine klinisch-psychologische Stellungnahme vom 22.02.2016 vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Die Einzelrichterzuständigkeit ergibt sich aus § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, wonach das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter entscheidet, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senat vorgesehen ist. Die Einzelrichterzuständigkeit ergibt sich aus Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, wonach das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter entscheidet, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senat vorgesehen ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Zurückweisung

Wenn ein Fremder freiwillig in den Herkunftsstaat ausreiste, war sein Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 in der bis 19.07.2015 in Geltung gestanden habenden Fassung BGBl. I 87/2012 mit seiner Ausreise als gegenstandslos abzulegen und nicht - etwa wie nach der seit 20.07.2015 geltenden Rechtslage - nach § 24 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 idF BGBl. I 70/2015 einzustellen. Eine Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 24 Abs. 2 AsylG 2005 findet nur bei nach § 24 AsylG 2005 eingestellten, nicht bei nach § 25 AsylG 2005 als gegenstandslos abgelegten Verfahren statt (s. RV 582 BlgNR 25. GP 13). Wird ein Antrag als gegenstandslos abgelegt, gilt das Verfahren als im Sinne des § 73 AVG beendet, es besteht keine Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens (Filzwieser et al., Asyl- und Fremdenrecht, 2016, AsylG 2005 § 25 K 1). Wenn ein Fremder freiwillig in den Herkunftsstaat ausreiste, war sein Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in der bis

19.07.2015 in Geltung gestanden habenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, mit seiner Ausreise als gegenstandslos abzulegen und nicht - etwa wie nach der seit 20.07.2015 geltenden Rechtslage - nach Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015, einzustellen. Eine Fortsetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AsylG 2005 findet nur bei nach Paragraph 24, AsylG 2005 eingestellten, nicht bei nach Paragraph 25, AsylG 2005 als gegenstandslos abgelegten Verfahren statt (s. Regierungsvorlage 582 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 13). Wird ein Antrag als gegenstandslos abgelegt, gilt das Verfahren als im Sinne des Paragraph 73, AVG beendet, es besteht keine Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens (Filzwieser et al., Asyl- und Fremdenrecht, 2016, AsylG 2005 Paragraph 25, K 1).

Der Antrag auf Fortsetzung des mit Beschluss vom 28.04.2015 als gegenstandslos abgelegten Verfahrens ist daher zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053).

Schlagworte

geänderte Verhältnisse, Gegenstandslosigkeit, rechtliche
Verhinderung, Verfahrensfortsetzung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W112.2122291.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at